

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Dagmar Enkelmann und der Gruppe
der PDS/Linke Liste**

– Drucksache 12/4873 –

Nichtbetriebsnotwendige Flächen von Treuhandunternehmen

1. Nach welchen Kriterien erfolgt die Vermarktung nichtbetriebsnotwendiger Flächen von Unternehmen, die noch in Treuhandverwaltung sind?

Für die Verwertung von nichtbetriebsnotwendigen Liegenschaften der Treuhandanstalt ist grundsätzlich die treuhandeigene Tochtergesellschaft, die Liegenschaftsgesellschaft der Treuhandanstalt mbH (TLG) zuständig. Die Verwertung erfolgt durch Verkauf, Rückgabe an berechtigte Eigentümer oder Kommunalisierung.

Die Veräußerung der Liegenschaften erfolgt nach Richtlinien und Vorgaben der Treuhandanstalt, die mit dem Bundesministerium der Finanzen abgestimmt sind. Maßgebend hierfür ist die vom Vorstand der Treuhandanstalt am 10. September 1991 beschlossene TLG-Richtlinie.

Das danach anzuwendende Verkaufsverfahren (TLG-Modell) hat das Ziel,

- die notwendigen Eigentumsklärungen frühzeitig zu treffen,
- die Träger der öffentlichen Planung und der Wirtschaftsförderung einzubinden,
- planerisch und eigentumsrechtlich abgesicherte Objekte anzubieten,
- angemessene Marktpreise im fairen Bieterwettbewerb oder durch Gutachten anerkannter Sachverständiger zu ermitteln,

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 25. Mai 1993 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

– die Vergabeentscheidung mit der zuständigen Kommune und den Interessenverbänden von Handel und Gewerbe abzustimmen.

2. Inwieweit erhalten ehemalige Beschäftigte, die eigene Unternehmen gründen wollen, eine besondere Förderung, z.B. durch schnelle, kostengünstige Übergabe von Liegenschaften u.ä.?

Zur Förderung von Übernahmeinteressen Beschäftigter von ehemals volkseigenen Unternehmen hat die Treuhandanstalt die Programme MBO und MBI aufgelegt. Die Programme sind in der THA-Broschüre „Treuhand-Initiative Mittelstand“ veröffentlicht. Mit diesen Modellen wird es Mitarbeitern ermöglicht, mit günstigen Zahlungskonditionen und sonstigen Hilfen Betriebe oder Betriebsteile aus Unternehmen herauszukaufen oder sich in entsprechende Betriebe einzukaufen.

Bezüglich nichtbetriebsnotwendiger Immobilien hat die Liegenschaftsgesellschaft der Treuhandanstalt ein Immobilienprogramm für den Mittelstand aufgelegt, nach dem Existenzgründer, die das Unternehmen vor Ort persönlich leiten oder seine Geschicke verantwortlich mitbestimmen, Immobilien bevorzugt erwerben können. Auch hier sind bei treuhandeigenen Immobilien besonders günstige Zahlungs- und Erwerbskonditionen vorgesehen.

3. Auf wieviel Prozent der nichtbetriebsnotwendigen Flächen ehemaliger Treuhandbetriebe haben sich produzierende Unternehmen angesiedelt?

Nichtbetriebsnotwendige Flächen ehemaliger Treuhandbetriebe werden durch die TLG grundsätzlich mit verpflichtenden Investitionszusagen und Arbeitsplatzgarantien veräußert. Damit soll sichergestellt werden, daß auf allen geeigneten Flächen auch unternehmerische Aktivitäten entwickelt werden. Eine besondere Statistik über den Anteil des produzierenden Gewerbes wird allerdings nicht geführt.

Bis einschließlich März 1993 wurden von der TLG insgesamt rd. 12 500 Objekte verwertet. Im Zusammenhang damit wurden Investitionszusagen in einer Gesamthöhe von über 31 Mrd. DM sowie Zusagen für rd. 200 000 Arbeitsplätze vertraglich vereinbart.

4. Wie hoch ist der Anteil von Beschäftigten ehemaliger Treuhandunternehmen, die eine neue Arbeit in Unternehmen auf ausgelidierten nichtbetriebsnotwendigen Flächen erhielten?

Angaben hierzu liegen nicht vor.